

## **Ermächtigte Übersetzer und allgemein beeidigte Dolmetscher müssen nunmehr Rechtssprachkenntnisse nachweisen**

Am 01.03.2008 trat das „Gesetz über Dolmetscher und Übersetzer sowie zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen“ (im Folgenden Justiz-DolmetscherG) vom 29. Januar 2008 (GV. NRW. S. 128) in Kraft, mit dem die Ermächtigung von Übersetzern (Sprachmittler für die schriftliche Sprachübertragung) sowie die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern (Sprachmittler für die mündliche Sprachübertragung) neu geregelt wurde. Das Gesetzgebungsverfahren war nötig geworden, nachdem das Bundesverwaltungsgericht entschieden hatte, dass die berufsrechtlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzern durch Rechtsnorm zu regeln seien. (*BVerwG, Urt. v. 16. 1. 2007 - 6 C 15. 06*).

**Neu ist**, dass Übersetzer und Dolmetscher neben der sprachmittlerischen Kompetenz und persönlichen Eignung auch sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache nachweisen müssen, um den besonderen Bedürfnissen der Justiz entsprechen zu können. Am 31.12.2010 endete die eingeräumte Übergangsfrist, sodass auch sämtliche bislang ermächtigten Übersetzer und allg. beeidigten Dolmetscher die Ermächtigung bzw. allgemeine Beeidigung neu beantragen und die gestiegenen Anforderungen erfüllen mussten, um weiterhin Übersetzungen bestätigen bzw. ohne Ad-hoc-Beeidigung vor Gericht dolmetschen zu dürfen.

Sofern § 142 Abs. 3 ZPO, welcher vorsieht, dass der Übersetzer die Übersetzung selbst angefertigt hat, diesem nicht entgegensteht, lassen § 7 Abs. 3 Justiz-DolmetscherG sowie § 38 Abs. 2 JustG NRW zwar die Bestätigung einer fremd angefertigten Übersetzung als richtig und vollständig durch den ermächtigten Übersetzer zu, legen diesem jedoch eine Prüfung der vorgelegten Übersetzung auf. Da der Übersetzer mit der Unterzeichnung die Haftung übernimmt und die berufsrechtlichen Konsequenzen einer fehlerhaften Übersetzung trägt, ist ein sorgfältiger und zeitintensiver Vergleich der Übersetzung mit dem Ausgangstext sowie eine ggf. erforderliche Korrektur durch den Übersetzer ohnehin vonnöten. Betriebswirtschaftlich ist die Aufteilung der Übersetzung in die Anfertigung durch eine Person (etwa den Rechtsanwalt selbst oder eine andere Kraft) und die Bestätigung durch eine zweite Person, nämlich den ermächtigten Übersetzer, daher i. d. R. nicht sinnvoll. Die Übersetzungsfachkraft ist zudem aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage, sprachliche

Feinheiten und kulturspezifische Besonderheiten auch im juristischen Bereich zu erfassen und von vornherein adressatengerecht aufzubereiten. Dies ist selbstverständlich auch bei Übersetzungen, die nicht bestätigt werden müssen, von Vorteil.

Sobald sich für ein Mandat Übersetzungsbedarf abzeichnet, empfiehlt es sich in jedem Fall, den Übersetzungsaufwand bereits frühzeitig in der Zeitplanung und der Kostenplanung zu berücksichtigen. Eine ausführliche Erläuterung des Mandats bei Auftragsvergabe stellt zudem einen reibungslosen Ablauf mit möglichst wenig Rückfragen sowie ein optimales, seinem Zweck angemessenes Übersetzungsergebnis sicher.

*Fachübersetzerin Bettina Behrendt, Düsseldorf*

*Ermächtigte Übersetzerin für die englische Sprache*